

## IX. Schweiz.

8. Februar. Volksabstimmung über das Gesandtschaftsgesetz.

Das Gesetz über die diplomatische Vertretung, welches die Botschaften und Diplomaten vermehren und die Eröffnung neuer diplomatischer Posten der Bundesversammlung zuweisen will, wird mit 170 000 gegen 120 000 Stimmen abgelehnt.

23. Februar. (Bern.) Handel mit Frankreich.

Der Bundesrat bestimmt, daß vom 1. März ab aus den zollfreien Zonen von Hochjocosen und Gex außer den bereits als zollfrei erklärten oder nach Uebereinkunft bezüglichen Artikeln eine größere Anzahl Erzeugnisse der Zonen teils vollständig frei, teils zu ermäßigten Ansätzen zugelassen werden sollen. Mit Ausnahme der Gegenstände des Handelsverkehrs wird an die erleichterte oder ganz freie Einfuhr die Bedingung der Vorlage von Ursprungszeugnissen geknüpft. Die Zulassung von Wein, Vieh und Getreide ist nur gegen Nachweisung von Gütscheinen der zuständigen französischen Kantonsbehörden gestattet.

26. März. (Bern.) Der Nationalrat beschließt mit 68 gegen 56 Stimmen die Einführung des Zündhölzchen-Monopols.

März. Der Nationalrat berät den Gesetzentwurf über die Einführung einer Bundesbank.

Das Grundkapital der Bank soll 25 Mill. Frs. betragen; sie soll das Banknotenmonopol erhalten, den Selbstaufsatz regeln und den Kasernenverkehr des Bundes besorgen.

30. April. (Bern.) Neue Militär-Artikel.

Der Bundesrat genehmigt eine Reihe neuer Bestimmungen über das Heerwesen. Ihr Hauptinhalt ist: Weder der Bund noch die Kantone sind berechtigt, stehende Truppen zu halten, vorzubehalten sind die für die Festigungswerte erforderlichen Mannschaften. Das Heerwesen ist Sache des Bundes. Wehrmänner, welche im Militärdienst das Leben verlieren oder Schäden an der Gesundheit erleiden, haben für sich und ihre Familien Anspruch auf die Unterstützung des Bundes. Verköstigung, Unterricht, Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung des Heeres sind Sache des Bundes. Der Bund übernimmt die kantonalen Waffensätze gegen Entschädigung. Den Kantonen verbleibt die Auswahl der zu Offizieren auszubildenden Unteroffiziere und Ernennung und Beförderung der Offiziere der ausschließlich aus Mannschaften eines und desselben Kantons gebildeten Truppeneinheiten sowie die Wahl der unteren Beamten der Divisionskreise.